

Federführung:

50 - Ordnung und Soziales

Produkt:

50.02 Hilfen für besondere Personengruppen

Datum:

14.11.2021

Beratungsfolge:

Ausschuss für Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

25.11.2021

Kenntnisnahme

## **Bericht über die Änderung des FLÜAG und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen**

### **Sachverhalt:**

Mit Schnellbrief vom 04.11.2021 hat der Städte- und Gemeindebund mit folgender Mitteilung über die am 03.11.2021 vom Landtag NRW beschlossene Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) berichtet:

„Am gestrigen Tag hat der Landtag nach vielen Jahren politischer Diskussionen das Gesetz zur Änderung des FlüAG und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen beschlossen. Gegenüber dem Gesetzentwurf gab es keine Veränderungen. Diesen hatten wir Ihnen mit Schnellbrief Nr. 355/2021 vom 24. Juni 2021 übersandt. Die kommunalen Spitzenverbände hatten diesen begrüßt. Diese Stellungnahme gegenüber dem Landtag hatten wir Ihnen mit Schnellbrief Nr. 473/2021 zur Kenntnis gegeben.

### **Wesentlicher Inhalt:**

#### **1. Einführung einer differenzierten monatlichen FlüAG Pauschale**

Mit Inkrafttreten der Reform wird rückwirkend zum 1. Januar 2021 eine differenzierte monatliche FlüAG-Pauschale eingeführt. Statt der bislang für alle Kommunen einheitlichen Pauschale von 866 Euro monatlich pro Person erhalten kreisangehörige Gemeinden 875 Euro pro Monat pro Person und kreisfreie Städte 1.125 Euro pro Monat pro Person. Auf ein Jahr gerechnet ergibt sich für kreisangehörige Gemeinden eine Pauschale von 10.500 Euro und für kreisfreie Städte in Höhe von 13.500 Euro. Damit wird die Empfehlung aus dem Gutachten von Professor Dr. Thomas Lenk von der Universität Leipzig zu den ermittelten flüchtlingsbedingten Aufwendungen der Kommunen umgesetzt.

#### **2. Einmalige Pauschale für jede Person, die nach dem 31. Dezember 2020 vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist oder wird**

Daneben erhalten die Kommunen für jede Person, die nach dem 31. Dezember 2020 vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist oder wird, eine einmalige Pauschale in Höhe von 12.000 Euro. Zum Vergleich: Nach derzeitiger Rechtslage erhalten die Kommunen für

vollziehbar ausreisepflichtige Personen maximal drei Monatspauschalen zu 866 Euro, das sind 2.598 Euro.

### 3. Ausgleichszahlungen für sog. Bestandsgeduldete

Das Land beteiligt sich darüber hinaus mit Ausgleichszahlungen an den Ausgaben der Kommunen für die Personen, denen bis zum Stichtag 31. Dezember 2020 eine Duldung erteilt worden ist. Hierfür sind in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 175 Millionen Euro und in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 100 Millionen Euro vorgesehen. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle insoweit eine kommunalscharfe Auflistung der maßgeblichen Beträge übersandt (**Anlage 1**). Das Ministerium hat der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass es derzeit keine Anhaltspunkte für offensichtliche Unrichtigkeiten gibt, welche zu einer Änderung dieser Berechnung führen würde. Sollte es noch wider Erwarten noch Änderungen geben, würden wir Sie unverzüglich informieren.

Das Gesetz muss nunmehr noch verkündet werden. Die Geschäftsstelle geht aber davon aus, dass das Land die entsprechenden Beträge für dieses Jahr noch in diesem Jahr auszahlt. Dies wurde gegenüber dem Landtag und der Landesregierung auch stets gefordert.“

Nach aktuell vorliegenden Informationen erhält die Stadt Coesfeld für die Jahre 2020 – 2023 folgende Ausgleichszahlungen für die sog. Bestandsgeduldeten:

2020:	445.917,92 €
2021:	445.917,92 €
2022:	254.810,24 €
2023:	254.810,24 €.

Weitere Einzelheiten hierzu können in der Sitzung erläutert werden.